

Neubau der Bundesautobahn
Ausbau Ersatzneubau der Brücke über die DB AG im Zuge der Wallstraße in Schwerin

Baulänge: 0,09 km

Nächster Ort: Schwerin

Landkreis: kreisfrei

Genehmigungsbehörde: Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung M-V

Straßenbauverwaltung:

Landeshauptstadt Schwerin

– Der Oberbürgermeister –

Fachdienst Verkehrsmanagement

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Aufgestellt:
Landeshauptstadt Schwerin
– Der Oberbürgermeisterin -
Fachdienst Verkehrsmanagement

im Auftrage:

Geprüft:
Schwerin, den
Genehmigungsbehörde: Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung M-V

im Auftrage:

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	0,09		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	0,3 / 0,2		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,0025		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	ca. 3.500		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	1		
1.5a	Geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 20 Monate		
Treten folgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang / Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bauzeitlich durch Baugeräteeinsatz
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Visuelle Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Erhöhtes Störfallrisiko durch die Nähe einer Seveso-III-Anlage (Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 8 StörfallVO, insbes. aufgrund einer Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Beeinträchtigung eines berichtspflichtigen Gewässers gemäß WRRL	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Rodung von Wald i.S. des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit einer Fläche von 1 ha bis weniger als 10 ha	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Fortsetzung: Teil B

1.17	<p>Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasser/Oberflächenwasser - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs --andere, und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.18	<p>Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	<p>Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.20	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>			
	<p>Der Brückenersatzneubau erfolgt am Ort des vorhandenen Bauwerkes. Aus diesem Grund kommt es lediglich zu einer minimalen Neuversiegelung neben den neuen Flügeln auf der Böschung in Form von Böschungsbefestigung aus Betonsteinpflaster.</p> <p>Das neue Bauwerk wird als 1-Feld Bauwerk geplant. Die Mittelstütze des Bestandsbauwerkes wird beim Ersatzneubau entfallen. Die Brückenfläche wird in etwa der Fläche des Bestandsbauwerkes entsprechen. Die Gesamtbreite der Brücke zwischen den Borden wird im Rahmen des Vorhabens um ca. 50 cm vergrößert.</p> <p>Die vorhandenen drei Fahrstreifen und die beidseitig geführten Gehwege werden auch beim Ersatzneubau wieder hergestellt und im Kreuzungsbereich zur Reiferbahn sowie zur Eisenbahnstraße an den Bestand angepasst. Die Flächeninanspruchnahme für die Baumaßnahme betrifft vorwiegend den Bereich der ursprünglichen Brücke sowie ihres unmittelbaren Umfeldes, das anthropogen stark vorbelastet ist.</p> <p>Während der Bauausführung sind im Rahmen der Baufeldfreimachung ca. fünf Alleebäume (geschützt nach § 18 BNatSchG) und mehrere ältere Einzelbäume (geschützt nach § 19 BNatSchG) im unmittelbaren Umfeld der Brücke zu roden.</p> <p>Eine maßgebliche Erhöhung der Schall- und/oder Schadstoffemissionen ist grundsätzlich nicht zu erwarten, da der alltägliche Verkehr durch die Sperrung der Wallstraße für den Kraftfahrzeugverkehr während der Bauzeit ausbleibt. Lediglich durch baulärmintensive Tätigkeiten, wie z.B. Rammarbeiten kann es zu temporären Erhöhungen der Spitzenbelastung der Schallemissionen kommen, die aber nur von sehr kurzer Dauer sind (vgl. auch Pkt.4). Die Lärm- und Schadstoffbelastungen, die im Zuge der Bauarbeiten entstehen, werden daher als temporär auftretend und unerheblich im Vergleich zu denen des Alltagsverkehrs eingeschätzt.,</p> <p>Für Fußgänger wird eine bauzeitliche Behelfsbrücke erstellt.</p>			

Fortsetzung: Teil B

2 2.1	Standortbezogene Kriterien Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft und Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räum im Sinne §2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. Punkt.4
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Anlagen/Betriebsbereiche mit Anfälligkeit für schwere Unfälle und/oder Katastrophen im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG (Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, ist der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG und § 21 NatSchAG M-V (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange die Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke o. Nationales Naturmonument gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß §27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.4	Umweltqualitätsnormen Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Die Anzahl der Kreuze alleine ist nicht maßgeblich für die Entscheidung. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.							
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Da sie Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

Fortsetzung: Teil B

4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglichen eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja (UVP-Pflicht) <input type="checkbox"/>
	<p>Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens betreffen die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen. Für alle anderen Schutzgüter können erhebliche Auswirkungen aufgrund der Projekt- und Standortmerkmale von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beschränken sich vorwiegend auf die temporär auftretenden ungewohnten Lärmemissionen durch Abbruch- und Rammarbeiten während der Bauphase. Da die Baustelle unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung angrenzt, sind Auswirkungen durch Lärm auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Jedoch bleiben die Schallemissionen durch den sonst vorhandenen Verkehr durch die bauzeitliche Vollsperrung der Wallstraße während der Bauphase aus. Die Straßensperrung führt ebenfalls zu einer bauzeitlichen Beeinträchtigung. Infolgedessen werden zwangsläufig alternative Wegeverbindungen in Anspruch genommen, durch die es zu einer bauzeitlichen Umverteilung des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Lärmemission kommen wird.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen baubedingt durch den Abriss der Brücke. Die Widerlager des Bestandsbauwerkes bieten Fledermäusen ein potentielles Winterquartier. Das Quartierpotential des Bauwerks wird jedoch als gering eingestuft, so dass eine potentielle Nutzung nicht wahrscheinlich ist. Aufgrund dieser, während der Begehungen am 21./22.11.2015 nachgewiesenen, potenziellen Quartierstrukturen kann eine Nutzung durch Fledermäuse aber nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch eine Bauzeitenregelung mit einem Abriss der Brücke von Mitte April bis Ende Oktober sowie eine vorsorgliche Prüfung der Brücke auf möglichen Besatz vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fledermausexperten/eine ökologische Baubegleitung können Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen vermieden werden. Bei einem Abbruch der Brücke in den Wintermonaten (Zeitraum von November bis März) sollte das Bauwerk zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen während der Abrissarbeiten durch einen Fledermausexperten/eine ökologische Baubegleitung auf möglichen Besatz geprüft werden. Zudem sollten die Widerlagerbereiche zum Schutz vor einfliegenden Tieren verschlossen werden. Beim Verschließen muss sichergestellt sein, dass sich keine Tiere mehr in ihren Quartieren aufhalten bzw. die Tiere ggf. noch ihre Quartiere verlassen können.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen entstehen baubedingt durch die Rodung von ca. fünf Alleebäumen (geschützt nach § 18 BNatSchG) und mehreren älteren Einzelbäumen (geschützt nach § 19 BNatSchG) im unmittelbaren Umfeld der Brücke. Die erforderlichen Eingriffe innerhalb des Baufeldes können durch Neupflanzung von Gehölzen im Umfeld der Baumaßnahme hinreichend kompensiert werden, sodass von keinen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen wird.</p> <p><u>Zusammenfassung</u> Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass durch das Bauvorhaben keine erheblichen und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG entstehen; somit wird keine UVP-Pflicht begründet.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dem die Eingriffe des Vorhabens sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen werden.</p>		